

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 05. Februar 2003 in 3. Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung  
für den Teilstudiengang Geographie im Haupt- und Nebenfach  
des Fachbereichs Geographie  
für den Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.)  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 05. Februar 2003**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Studium im Hauptfach
- § 8 Studium im Nebenfach
- § 9 Studien- und Leistungsnachweise
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für das Studium im Haupt- und Nebenfach

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien sowie Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. 6/2001, S. 522) in der jeweils gültigen Fassung – Magisterprüfungsordnung - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Haupt- und Nebenfachstudiums für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss "Magistra Artium/Magister Artium" (M.A.).

### **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, dass sich Studierende, die die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllen, nach vier Semestern zur Zwischenprüfung melden und nach weiteren fünf Semestern das Studium mit der Magisterprüfung abschließen können. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprü-

fungen gewidmet. Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen, da sich im Fall eines Studienbeginns zum Sommersemester das Studium wegen der Abfolge der obligatorischen Lehrveranstaltungen um ein Semester verlängern kann.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Das Studium der Geographie erfordert ausreichende Englischkenntnisse, die zur Lektüre von fachwissenschaftlichen Texten befähigen. Die Sprachkenntnisse sollten bei Studienbeginn vorhanden sein, andernfalls sollten sie in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung erworben werden.

### **§ 5 Inhalte des Studiums**

(1) Das Grundstudium gibt einen Einblick in die wichtigsten Teilgebiete der Kulturgeographie (Teilbereich Kulturgeographie: Bevölkerungsgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Stadt-, Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie) und der Physischen Geographie (Teilbereich Physische Geographie: Bio-, Bodengeographie, Geomorphologie, Hydro- und Klimageographie). Außerdem werden die arbeitstechnischen, methodischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Faches (Teilbereich Techniken und Methoden der Geographie und Teilbereich wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie) vermittelt. Hierzu dient die inhaltlich aufeinander abgestimmte Wissensvermittlung in Vorlesungen, in den diesen zugeordneten themengleichen Unterseminaren und Übungen sowie auf Geländetagen (Exkursionen oder Geländepraktika).

(2) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der fachwissenschaftlichen, arbeitstechnischen, methodischen und wissenschaftstheoretischen Grundkenntnisse. Es gibt den Studierenden die Gelegenheit, sich stärker in sie interessierende Teilgebiete der Kulturgeographie, Physischen Geographie und Regionalgeographie einzuarbeiten. Dies geschieht in Vorlesungen, Übungen, Oberseminaren und Geländetagen (Exkursionen oder Geländepraktika).

### **§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des Hauptfachs umfasst 78 Semesterwochenstunden (SWS), davon 70 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 8 SWS im Rahmen des Studiums nach freier Wahl (s. § 7). Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl sollen in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Geographiestudium und den innerhalb des Geographiestudiums gewählten Schwerpunkten stehen; sie können im Grund- oder Hauptstudium frei aus anderen Fachbereichen gewählt werden.

(2) Das Studium des Nebenfachs umfasst 38 Semesterwochenstunden (SWS), davon 34 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 4 SWS im Rahmen des Studiums nach freier Wahl (s. § 8). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Studium gliedert sich

- in das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird (für das Nebenfach s. Anlage 3 Magisterprüfungsordnung),
- das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und
- die Magisterprüfungsphase.

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums können erst nach erfolgreicher Zwischenprüfung besucht werden.

### § 7 Studium im Hauptfach

(1) Das Grundstudium im Umfang von 40 SWS umfasst

- folgende Pflichtveranstaltungen:

- a) die Vorlesung „Einführung in die der Geographie“ (Teilbereich wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie gem. Anlage I, Grundstudium, D)), 2 SWS
- b) 15 Geländetage in Geographie (Anlage I, Grundstudium, E), 6 SWS

- folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

- c) jeweils zwei Vorlesungen und dazugehörige themengleiche Unterseminare aus dem Teilbereich Kulturgeographie (Anlage I, Grundstudium, A)) à 2 SWS, 8 SWS
- d) jeweils zwei Vorlesungen und dazugehörige themengleiche Unterseminare aus dem aus dem Teilbereich Physische Geographie (Anlage I, Grundstudium, B)) à 2 SWS, 8 SWS
- e) alle Vorlesungen und Übungen aus dem Teilbereich Techniken und Methoden der Geographie gem. Anlage I, Grundstudium, C) à 2 SWS, 12 SWS

sowie

- Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS  
(Die Veranstaltungen können auch im Hauptstudium besucht werden.)

---

Σ 40 SWS

(2) Das Hauptstudium im Umfang von 38 SWS umfasst

- folgende Pflichtveranstaltungen:

- a) alle Vorlesungen und Übungen aus dem Teilbereich Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie (Anlage I, Hauptstudium, A) à 2 SWS, 8 SWS
- b) 20 Geländetage in Geographie (Anlage I, Hauptstudium, E), darunter eine mindestens achttägige Große Exkursion, 8 SWS
- c) Vorbereitungsseminar für die Große Exkursion, 2 SWS

- folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

- d) jeweils eine Vorlesung, eine Übung oder ein Projektseminar und ein Oberseminar aus mindestens zwei der drei Teilbereiche Kulturgeographie, Physische Geographie und Regionalgeographie (Anlage I, Hauptstudium, B), C) und D)) à 2 SWS, 16 SWS

sowie

- Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS  
(Die Veranstaltungen können auch im Grundstudium besucht werden.)

---

Σ 38 SWS

Voraussetzung für die Teilnahme an der Großen Exkursion (b)) ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar (c)).

### § 8 Studium im Nebenfach

(1) Das Grundstudium im Umfang von 19 SWS umfasst

- folgende Pflichtveranstaltungen:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Vorlesung „Einführung in die Geographie“ (Anlage II, Grundstudium, C)), | 2 SWS |
| b) Übung „Topographische Kartographie“ (Anlage II, Grundstudium, C)),      | 2 SWS |
| c) Übung "Karteninterpretation I" (Anlage II, Grundstudium, C))            | 2 SWS |
| d) 8 Geländetage in Geographie (Anlage II, Grundstudium, D)),              | 3 SWS |

- folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

- |  |       |
|--|-------|
| e) jeweils eine Vorlesung und das dazugehörige themengleiche Unterseminar aus dem Teilbereich Kulturgeographie (s. Anlage II, Grundstudium, A)) à 2 SWS,     | 4 SWS |
| f) jeweils eine Vorlesung und das dazugehörige themengleiche Unterseminar aus dem Teilbereich Physische Geographie (s. Anlage II, Grundstudium, B)) à 2 SWS, | 4 SWS |

sowie

- Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 2 SWS  
(Die Veranstaltungen können auch im Hauptstudium besucht werden.)

---

Σ 19 SWS

(2) Das Hauptstudium im Umfang von 19 SWS umfasst

- folgende Pflichtveranstaltungen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) jeweils eine Vorlesung aus den Teilbereichen Kulturgeographie, Physische Geographie und Regionalgeographie (Anlage II, Hauptstudium, A), B) und C)) à 2 SWS, | 6 SWS |
| b) Vorlesung „Raumordnung und -planung“ (Anlage II, Hauptstudium, D))   | 2 SWS |
| c) Übung „Thematische Kartographie“ (Anlage II, Hauptstudium, D))   | 2 SWS |
| d) 12 Geländetage in Geographie (Anlage II, Hauptstudium, E)),  | 5 SWS |

- folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

- |  |       |
|--|-------|
| e) ein Oberseminar zur Kulturgeographie, zur Physischen Geographie oder zur Regionalgeographie (Anlage II, Hauptstudium, A);-B)oder C)), | 2 SWS |
|--|-------|

sowie

- Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 2 SWS  
(Die Veranstaltungen können auch im Grundstudium besucht werden.)

---

Σ 19 SWS

### § 9 Studien- und Leistungsnachweise

(1) In den Veranstaltungen gem. Abs. 2 bis 5 sind Studien- und Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erwerben. Einige der Studien- und Leistungsnachweise werden auf der Grundlage von Teil-Studien-

und Leistungsnachweisen als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme bzw. auf der Grundlage eines Teilnahme­scheins als Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen eines Teilbereichs ausgestellt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Geländetagen wird durch Eintrag im sog. Exkursionspass nachgewiesen. Diese Nachweise sowie die Studien- und Leistungsnachweise gem. Abs. 2 bzw. 4 sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen, die gem. Abs. 3 bzw. 5 bei der Meldung zur Magisterprüfung.

(2) Im *Grundstudium des Magister-Hauptfachs* sind folgende Studien- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- 1 Studien- und Leistungsnachweis im Teilbereich Kulturgeographie auf der Grundlage von Teil-Studien- und Leistungsnachweisen aus zwei Unterseminaren,
- 1 Studien- und Leistungsnachweis im Teilbereich Physische Geographie auf der Grundlage von Teil-Studien- und Leistungsnachweisen aus zwei Unterseminaren,
- 1 Studien- und Leistungsnachweis im Teilbereich Techniken und Methoden der Geographie auf der Grundlage von Teil-Studien- und Leistungsnachweisen aus
  - der Übung Statistik für Studierende der Geographie I,
  - der Übung Topographische Kartographie,
  - der Übung Datenmanagement,
  - der Übung Thematische Kartographie,
  - der Übung Digitale Bildverarbeitung und Techniken der Fernerkundung I,
  - der Übung Raumordnung und -planung,
  - der Übung Karteninterpretation I,

und

- 1 Studien- und Leistungsnachweis aus der Übung Einführung in die Geographie (Teilbereich wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie);

Weiterhin ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an fünfzehn (15) Geländetagen in Geographie nachzuweisen.

(3) Im *Hauptstudium des Magister-Hauptfachs* sind folgende Studien- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- 1 Studien- und Leistungsnachweis im Teilbereich Techniken und Methoden der Geographie auf der Grundlage von Teil-Studien- und Leistungsnachweisen aus
  - der Übung Geographische Informationssysteme I,
  - der Übung Methoden der empirischen Sozialforschung und aus
  - der Übung Karteninterpretation II oder Statistik für Studierende der Geographie II;
- 3 Studien- und Leistungsnachweise aus mindestens zwei der Teilbereiche Kulturgeographie, Physische Geographie und Regionalgeographie auf der Grundlage von Teil-Studien- und Leistungsnachweisen aus
  - a) Kulturgeographie:
    - dem Projektseminar zur Kulturgeographie,
    - dem Oberseminar zu einem Thema zur Kulturgeographie;
  - b) Physische Geographie:
    - der Übung Physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung,
    - dem Oberseminar zu einem Thema zur Physischen Geographie;
  - c) Regionalgeographie:
    - dem Projektseminar zur Regionalgeographie,
    - dem Oberseminar zu einem Thema zur Regionalgeographie.

Weiterhin ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zwanzig (20) Geländetagen in Geographie, darunter eine mindestens achttägige Große Exkursion, nachzuweisen.

(4) Im *Grundstudium des Magister-Nebenfachs* sind folgende Studien- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- 1 Studien- und Leistungsnachweis aus einem Unterseminar im Teilbereich Kulturgeographie,
  - 1 Studien- und Leistungsnachweis aus einem Unterseminar im Teilbereich Physische Geographie
- Weiterhin ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an acht (8) Geländetagen in Geographie nachzuweisen.

(5) Im *Hauptstudium des Magister-Nebenfachs* sind zwei Studien- und Leistungsnachweise aus zwei der drei Teilbereiche Kulturgeographie, Physische Geographie und Regionalgeographie zu erwerben auf der Grundlage von Teil-Studien- und Leistungsnachweisen aus

a) Kulturgeographie:

- der Vorlesung zu einem speziellen Thema zur Kulturgeographie,
- dem Oberseminar zu einem Thema zur Kulturgeographie;

b) Physische Geographie:

- der Vorlesung zu einem speziellen Thema zur Physischen Geographie,
- dem Oberseminar zu einem Thema zur Physischen Geographie;

c) Regionalgeographie:

- der Vorlesung zu einem Thema zur Regionalgeographie,
- dem Oberseminar zu einem Thema zur Regionalgeographie.

Weiterhin ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zwölf (12) Geländetagen in Geographie nachzuweisen.

(6) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist die regelmäßige aktive Mitarbeit und die erfolgreiche Bearbeitung eines Themas (ggf. in einer Arbeitsgruppe) und/oder erfolgreiche Lösung von Hausaufgaben sowie das Bestehen einer Abschlussklausur oder ein erfolgreiches Abschlusskolloquium. Die erfolgreiche Teilnahme an Geländetagen kann von der Anfertigung eines Tagesprotokolls, von Kartierungen, Messungen, Probenentnahmen oder von Befragungen abhängig gemacht werden. Leistungskontrollen sind grundsätzlich individuell zu erbringen; bei Gruppenarbeiten müssen die gekennzeichneten Einzelleistungen den Anforderungen entsprechen, die für individuelle Leistungen der betreffenden Art gelten. Art, Umfang und Anzahl der Leistungskontrollen werden durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; bei Parallelveranstaltungen sollen gleiche Leistungskontrollen gelten. Wird eine Leistungskontrolle nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden, ansonsten ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Aus besonderen Gründen kann die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter eine zweite Wiederholung zulassen. Eine nicht ausreichende aktive Mitarbeit kann zur Verweigerung der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme führen, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter eine solche rechtzeitig angemahnt hat.

(7) Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(8) Regelmäßig teilgenommen hat, wer im Semester nicht mehr als zwei Sitzungen der Veranstaltung gefehlt hat (ausgenommen Blockveranstaltungen und Geländetage). Zur Überprüfung einer regelmäßigen Teilnahme können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. Konnten Studierende unverschuldet nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleiterin, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und

Umfang der entsprechenden Pflichten fest. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile der Lehrveranstaltungen im selben Semester nachzuholen. Ausfallzeiten bei Geländetagen und Exkursionen sind nicht möglich; Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 10 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung gibt Auskunft über die Gestaltung und Durchführung des Studiums. Sie wird durch die Professorinnen und Professoren sowie durch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die/den Fachbereichsbeauftragte(n) für die Studienberatung durchgeführt. Zu Beginn des Semesters findet eine Studienorientierungsveranstaltung statt, die von der Fachschaft in Abstimmung mit dem Studiendekan und Fachbereichsbeauftragten für die Studienberatung durchgeführt wird. Es wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung zu Studienbeginn sowie vor Eintritt in das Hauptstudium und am Anfang des letzten Studiensemesters vor der Meldung zur Magisterprüfung in Anspruch zu nehmen. Eine allgemeine Einführungsveranstaltung findet jeweils am Vorlesungsbeginn eines Semesters statt.

### **§ 11 Übergangsregelung**

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium bzw. einen Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium) nach Inkrafttreten der Studienordnung beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können den Studienabschnitt nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 4. Juni 2003

Prof. Dr. Christian Opp  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

## Studienplan für das Studium im Haupt- und Nebenfach

### I. Studienplan für das Hauptfach

#### Grundstudium

##### A) Teilbereich Kulturgeographie

- 2 SWS VL\*: Bevölkerungsgeographie
- 2 SWS US: Bevölkerungsgeographie
- 2 SWS VL: Geographie des ländlichen Raumes
- 2 SWS US: Geographie des ländlichen Raumes mit 3-tägigem Praktikum
- 2 SWS VL: Stadtgeographie
- 2 SWS US: Stadtgeographie mit 3-tägigem Praktikum
- 2 SWS VL: Verkehrsgeographie
- 2 SWS US: Verkehrsgeographie mit 3-tägigem Praktikum
- 2 SWS VL: Wirtschaftsgeographie<sup>1)</sup>
- 2 SWS US: Wirtschaftsgeographie mit 3-tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 1 c)): jeweils zwei  
Vorlesungen und dazugehörige themengleiche Unterseminare 8 SWS

##### B) Teilbereich Physische Geographie

- 2 SWS VL: Biogeographie
- 2 SWS US: Biogeographie mit 3-tägigem Praktikum
- 2 SWS VL: Bodengeographie
- 2 SWS US: Bodengeographie mit 3-tägigem Praktikum
- 2 SWS VL: Geomorphologie
- 2 SWS US: Geomorphologie mit 3-tägigem Praktikum
- 2 SWS VL: Hydrogeographie
- 2 SWS US: Hydrogeographie mit 3-tägigem Praktikum
- 2 SWS VL: Klimageographie
- 2 SWS US: Klimageographie mit 3-tägigem Praktikum

Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 1 d)): jeweils zwei  
Vorlesungen und dazugehörige themengleiche Unterseminare 8 SWS

##### C) Teilbereich Techniken und Methoden der Geographie

- 3 SWS UE: Statistik für Studierende der Geographie I
- 2 SWS UE: Topographische Kartographie
- 2 SWS UE: Datenmanagement
- 2 SWS UE: Thematische Kartographie
- 2 SWS VL: Fernerkundung

---

\* Abkürzungsverzeichnis:

VL - Vorlesung

UE - Übung

US - Unterseminar

OS - Oberseminar

<sup>1)</sup> Als Wirtschaftsgeographie im Sinne der Studienordnung gelten auch die Teilgebiete Industriegeographie und Geographie des tertiären Sektors.

- 2 SWS UE: Digitale Bildverarbeitung und Techniken der Fernerkundung I
- 2 SWS VL: Raumordnung und –planung
- 2 SWS UE: Raumordnung und –planung
- 2 SWS UE: Karteninterpretation I

Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 1 e)): Vorlesungen  
und Übungen im Umfang von mindestens 12 SWS 12 SWS

D) Teilbereich wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie

- 2 SWS VL: Einführung in die Geographie

Pflichtveranstaltung (s. § 7 Abs. 1 a)) 2 SWS

E) Geländetage in Geographie

- 15 Geländetage, davon mindestens 3 (15 abzüglich Geländepraktika-Tage)
- Exkursionstage 6 SWS

Pflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 1 b))

---

Stundenzahl der Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 7 Abs. 1: 36 SWS

---

F) Studium nach freier Wahl 4 SWS

- 4 SWS Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl 4 SWS

---

Gesamtstundenzahl im Grundstudium: 40 SWS

---

### Zwischenprüfung

#### Hauptstudium

A) Teilbereich Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie

- 2 SWS VL: Geographische Informationssysteme I
- 2 SWS UE: Geographische Informationssysteme I
- 2 SWS UE: Methoden der empirischen Sozialforschung
- 2 SWS UE: Karteninterpretation II oder Statistik für Studierende der Geographie II

Pflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 2 a)): alle Vorlesungen  
und Übungen 8 SWS

B) Teilbereich Kulturgeographie

- 2 SWS VL: Spezielles Thema zur Kulturgeographie
- 4 SWS PS: Projektseminar zur Kulturgeographie
- 2 SWS OS: Thema zur Kulturgeographie

Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 2 d)): jeweils  
alle Veranstaltungen wahlweise aus zwei der drei Teilbereiche  
B), C) oder D)

C) Teilbereich Physische Geographie

- 2 SWS VL: Spezielles Thema zur Physischen Geographie  
4 SWS UE: Physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung  
2 SWS OS: Thema zur Physischen Geographie

Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 2 d)): jeweils  
alle Veranstaltungen wahlweise aus zwei der drei Teilbereiche  
B), C) oder D)

D) Teilbereich Regionalgeographie

- 2 SWS VL: Spezielles Thema zur Regionalgeographie  
4 SWS PS: Projektseminar zur Regionalgeographie  
2 SWS OS: Thema zur Regionalgeographie

Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 2 d)): jeweils  
alle Veranstaltungen wahlweise aus zwei der drei Teilbereiche  
B), C) oder D)

Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 2 d)) aus zwei der  
drei Teilbereiche B), C) oder D)

16 SWS

E) Geländetage in Geographie

- 20 Geländetage in Geographie, darunter eine mindestens  
acht tägige Große Exkursion  
2 SWS UE: Vorbereitungsseminar Große Exkursion.  
Pflichtveranstaltungen (s. § 7 Abs. 2 b) und c)): Große  
Exkursion (mindestens 8-tägig) samt Vorbereitungs-  
seminar und mindestens 12 (20 abzüglich Große-Exkursions-Tage)  
Geländetage

10 SWS

---

Stundenzahl der Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 7 Abs. 2: 34 SWS

---

F) Studium nach freier Wahl

- 4 SWS Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl 4 SWS

---

Gesamtstundenzahl im Hauptstudium: 38 SWS

---

## Magisterprüfung

### II. Studienplan für das Nebenfach

#### Grundstudium

A) Teilbereich Kulturgeographie

- 2 SWS VL: Bevölkerungsgeographie  
2 SWS US: Bevölkerungsgeographie  
2 SWS VL: Geographie des ländlichen Raumes

2 SWS US:	Geographie des ländlichen Raumes mit 3-tägigem Praktikum	
2 SWS VL:	Stadtgeographie	
2 SWS US:	Stadtgeographie mit 3-tägigem Praktikum	
2 SWS VL:	Verkehrsgeographie	
2 SWS US:	Verkehrsgeographie mit 3-tägigem Praktikum	
2 SWS VL:	Wirtschaftsgeographie <sup>2)</sup>	
2 SWS US:	Wirtschaftsgeographie mit 3-tägigem Praktikum <sup>2)</sup>	
	Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 8 Abs. 1 e): jeweils eine Vorlesung und das dazugehörige themengleiche Unterseminar	4 SWS
<b>B) Teilbereich Physische Geographie</b>		
2 SWS VL:	Biogeographie	
2 SWS US:	Biogeographie mit 3-tägigem Praktikum	
2 SWS VL:	Bodengeographie	
2 SWS US:	Bodengeographie mit 3-tägigem Praktikum	
2 SWS VL:	Geomorphologie	
2 SWS US:	Geomorphologie mit 3-tägigem Praktikum	
2 SWS VL:	Hydrogeographie	
2 SWS US:	Hydrogeographie mit 3-tägigem Praktikum	
2 SWS VL:	Klimageographie	
2 SWS US:	Klimageographie mit 3-tägigem Praktikum	
	Wahlpflichtveranstaltungen (s. § 8 Abs. 1 f): jeweils eine Vorlesung und das dazugehörige themengleiche Unterseminar	4 SWS
<b>C) Weitere Lehrveranstaltungen</b>		
2 SWS VL:	Einführung in die Geographie	
2 SWS UE:	Topographische Kartographie	
2 SWS UE:	Karteninterpretation I	
	Pflichtveranstaltungen (s. § 8 Abs. 1 a), b) und c))	6 SWS
<b>D) Geländetage in Geographie</b>		
	8 Geländetage in Geographie, davon mindestens 2 (8 abzüglich Geländepraktika-Tage) Exkursions-Tage	3 SWS
	Pflichtveranstaltungen (s. § 8 Abs. 1 c))	
<hr/>		
	Stundenzahl der Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 7 Abs. 2:	17 SWS
<hr/>		
<b>E) Studium nach freier Wahl</b>		
2 SWS	Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl	2 SWS
<hr/>		
	Gesamtstundenzahl im Grundstudium:	19 SWS
<hr/>		

**Zwischenprüfung**

<sup>2)</sup> Als Wirtschaftsgeographie im Sinne der Studienordnung gelten auch die Teilgebiete Industriegeographie und Geographie des tertiären Sektors.

## Hauptstudium

### A) Teilbereich Kulturgeographie

- 2 SWS VL: Spezielles Thema zur Kulturgeographie  
2 SWS OS: Thema zur Kulturgeographie  
Pflichtveranstaltung: eine Vorlesung (s. § 8 Abs. 2a))  
Wahlpflichtveranstaltung:  
ein Oberseminar wahlweise aus den Teilbereichen A),  
B) oder C) (s. § 8 Abs. 2 e))

### B) Teilbereich Physische Geographie

- 2 SWS VL: Spezielles Thema zur Physischen Geographie  
2 SWS OS: Thema zur Physischen Geographie  
Pflichtveranstaltung: eine Vorlesung (s. § 8 Abs. 2a))  
Wahlpflichtveranstaltung:  
ein Oberseminar wahlweise aus den Teilbereichen A),  
B) oder C) (s. § 8 Abs. 2 e))

### C) Teilbereich Regionalgeographie

- 2 SWS VL: Thema zur Regionalgeographie  
2 SWS OS: Thema zur Regionalgeographie  
Pflichtveranstaltung: eine Vorlesung (s. § 8 Abs. 2a))  
Wahlpflichtveranstaltung:  
ein Oberseminar wahlweise aus den Teilbereichen A),  
B) oder C) (s. § 8 Abs. 2 e))  
Pflichtveranstaltungen: alle Vorlesungen aus den Teilbereichen A),  
B) und C) (s. § 8 Abs. 2 a)) und Wahlpflichtveranstaltung aus den  
Teilbereichen A), B) oder C) (s. § 8 Abs. 2 e)) 8 SWS

### D) Weitere Lehrveranstaltungen

- 2 SWS VL: Raumordnung und -planung  
2 SWS UE: Thematische Kartographie  
Pflichtveranstaltungen (s. § 8 Abs. 2 b) und c)):  
Vorlesung und Übung 4 SWS

### E) Geländetage in Geographie

- 12 Geländetage in Geographie  
Pflichtveranstaltungen (s. § 8 Abs. 2 d)) 5 SWS

---

Stundenzahl der Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 8 Abs. 2: 17 SWS

---

### E) Studium nach freier Wahl

- 2 SWS Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl 2 SWS

---

Gesamtstundenzahl im Hauptstudium: 19 SWS

---

## Magisterprüfung

<>